

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 27. Juni 2022, 19:00 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. Martin SEIDL, ÖVP
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 StR. Barbara STARK, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 GR Jutta RABL, ÖVP
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Andrea DUNDLER, ÖVP
 entschuldigt abwesend ab TOP 20
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
 GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP
 GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP
 GR Christian MAYER, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 21 D) lit. b
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn
 GR Klemens KOFLER, FPÖ
 GR Wolfgang FRANK, FPÖ

Abwesend: entschuldigt: StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 GR Andrea DUNDLER ab TOP 20

wegen Befangenheit: GR Johanna LEITHNER bei TOP 21 D) lit. b

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Cordelia Lachmann
FPÖ	GR Klemens Kofler

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 04. Mai 2022 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 04. Mai 2022 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 16. Mai 2022 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 04. Mai 2022 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Neufestsetzung des Tarifes für den Bootsverleih im Nordteich des Areals „Erholungszentrum Stadtsee Horn“

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 08. Juni 2022:

„Als Tarif für den Verleih eines Tretbootes wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag in der Höhe von EUR 3,50 beschlossen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

(Neu-)Festsetzung der Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn per 01. Juli 2022 – Ergänzung zu den Beschlüssen vom 04. Oktober 2021 bzw. 21. Dezember 2021

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 31. Mai 2022:

„Der Beschluss des Gemeinderates vom 04. Oktober 2021 (TOP 2), in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 (TOP 3), wird ausschließlich im Abschnitt A) Unterabschnitt Leihgebühren wie folgt ergänzt:

Leihgebühren:

Barelement EUR 15,00 pro Veranstaltungstag

Die Änderung tritt mit 01. Juli 2022 in Kraft.“

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2022

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 (TOP 6) den Voranschlag 2022 und mit Beschluss vom 28. März 2022 (TOP 6) den Rechnungsabschluss 2021 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen:

- Aufwendungen für Repräsentationen durch Gemeinderat
- Aufwendungen für Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und ökologische Förderungen
- Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- Aufwendungen für die Instandhaltung und Sanierung des Vereinshauses
- Aufwendungen für die Beteiligung an der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.
- Aufwendungen im Bereich des Betriebes der Wasserversorgung für die Errichtung einer Wasseraufbereitungsanlage für Nutzwasser
- Aufwendungen für die Raumordnung und Raumplanung für den Bereich der Erweiterung Horn-Ost und Breiteneich
- Erträge aus Ersätzen für Personalkosten gemäß Epidemiegesetz
- Erträge aus dem Ersatz an Betriebskosten und aus der Vermietung des Freizeitentrums Arena
- Erträge aus Förderungen des Landes NÖ betreffend Kindertagesbetreuung Strommer-Straße sowie an Kostenersätzen für Aufwendungen in Hinblick auf COVID-19
- Erträge aus Ersätzen der Feuerwehr, für die Weihnachtsbeleuchtung sowie Schadenersätzen für die Kindergärten Scholz-Straße und Mödringer Straße, Öffentliche Beleuchtung und WC-Anlagen
- Erträge aus Förderungen des Landes NÖ – Sportförderung, Gemeindearchiv, Sanierung Vereinshaus sowie des Bundes – Bundesdenkmalamt für die Sanierung des Vereinshauses
- Erträge aus der Aufschließungsabgabe

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 wurde ab 07. Juni 2022 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht. Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2022 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2022 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 20.278.500,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 19.644.800,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 633.700,00
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 928.000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 1.561.700,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.966.300,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 18.318.800,00
Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:	EUR 1.647.500,00

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.433.200,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 7.024.400,00
Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:	EUR 5.591.200,00-

Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b): EUR 3.943.700,00-

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 3.465.400,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.314.600,00
Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 2.150.800,00

GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +

Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit) EUR 1.792.900,00-“

- I. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2022 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 3.465.400,00 (Projekt 16391 Hochwasserschutz Mödring EUR 290.000,00, Projekt 18160 Ö.Beleuchtung EUR 500.000,00, Projekt 18312 Erholungszentrum Stadtsee EUR 1.500.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 830.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 345.200,00).
- II. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2022 damit EUR 15.970.200,00.“

Wortmeldung: GR Klemens Kofler

Der Antrag wird sodann mit 21 Stimmen für den Antrag und 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: GR Klemens Kofler, GR Wolfgang Frank

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

- A) Genehmigung des Erwerbes des Grundstückes Nr. 1640/2, KG 10038 Mödring, durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und Abschluss eines 2. Nachtrages zum Generalmietvertrag vom 30. Dezember 2009 (Dorfgemeinschaftshaus) zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn infolge Ankaufs dieser Liegenschaft

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 456 mit der Liegenschaftsadresse 3580 Mödring, Barbaraweg 1, auf der das Dorfgemeinschaftshaus errichtet ist.

Mit Generalmietvertrag vom 30. Dezember 2009 wurde dieses an die Stadtgemeinde Horn als Generalmieterin vermietet und mit 1. Nachtrag vom 21. Dezember 2011 Anpassungen in den Vertragspunkten Beginn des Mietverhältnisses und Mietzins vorgenommen.

Nunmehr besteht die Möglichkeit des Ankaufs des Grundstückes Nr. 1640/2, EZ 337, KG 10038 Mödring, im Ausmaß von 816 m², welches sich im Eigentum der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG befindet. Da bereits die angrenzende Liegenschaft, auf der das Dorfgemeinschaftshaus errichtet ist, im Eigentum der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. steht, soll das Grundstück Nr. 1640/2, KG 10038 Mödring, ebenfalls von dieser erworben und in weiterer Folge an die Stadtgemeinde Horn vermietet werden. Dazu bedarf es eines 2. Nachtrages zum Generalmietvertrag vom 30. Dezember 2009, mit dem der Mietgegenstand entsprechend erweitert wird. Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über die befristete Erhöhung der Generalmiete auf die Dauer von 5 Jahren.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Es werden genehmigt:

- a) der Erwerb des Grundstückes Nr. 1640/2, EZ 337 KG 10038 Mödring, im Ausmaß von 816 m² durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zu einem Kaufpreis von EUR 31.008,00 (somit EUR 38,00/m²) sowie Vertragserrichtungskosten, Steuern und Gebühren (ausgenommen der Immobilienertragssteuer), von der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, wobei der Kaufpreis durch die befristete Erhöhung der Generalmiete auf die Dauer von 5 Jahren refinanziert wird,
- b) der Abschluss eines 2. Nachtrages zum Generalmietvertrag vom 30. Dezember 2009 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21. Dezember 2011, mit dem im Punkt I. MIETGEGENSTAND, dieser erweitert wird um das Grundstück Nr. 1640/2, EZ 337 KG 10038 Mödring, im Ausmaß von 816 m² und der Festsetzung des monatlichen Mietzinses für den Zeitraum von 01. September 2022 bis 31. August 2027 von EUR 2.635,62 um EUR 600,00 auf EUR 3.882,74 inklusive Umsatzsteuer.

Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert aufrecht.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

 Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

B) Verpachtung des Grundstückes Nr. 789/6, EZ 2159, KG 10027 Horn, und der Grundstücke Nr. 789/2 und 789/5, EZ 269, KG 10027 Horn, an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da bereits seit Juli 2013 diese Grundflächen an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. verpachtet sind, soll für ein weiteres Jahr, und zwar beginnend ab 29. Juli 2022, ein dementsprechender Pachtvertrag aus firmentechnischen Gründen abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige grundbücherliche Eigentümerin der

- a) Liegenschaft EZ 2159, Grundbuch 10027 Horn, mit dem Grundstück Nr. 789/6, Fläche 1.616 m² und der
- b) Liegenschaft EZ 269, Grundbuch 10027 Horn, mit den Grundstücken Nr. 789/2, Fläche 1.193 m², sowie Nr. 789/5, Fläche 441 m²

Widmung: Bauland-Betriebsgebiet

Die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. hat mit Schreiben vom 03. Mai 2022 ihr Interesse an der Verlängerung des Pachtvertrages um ein weiteres Jahr bekundet. Da seit Beginn der Verpachtung der gegenständlichen Grundstücke keine Anpassung des Pachtzinses erfolgt ist, soll der jährliche Pachtzins von EUR 1.404,50 auf EUR 2.275,00 (Anpassung von EUR 0,43/m² auf EUR 0,70/m²) angehoben werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Der Abschluss eines befristeten Pachtvertrages mit der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 4030 Linz, Kotzinastraße 4, für die Grundstücke Nr. 789/6 (inneliegend der EZ 2159) und Nr. 789/2 sowie Nr. 789/5, (inneliegend der EZ 269), je KG 10027 Horn, wird genehmigt.

Dauer des Pachtverhältnisses: 1 Jahr,
29. Juli 2022 bis 28. Juli 2023

Ausschließlicher Verwendungszweck: Lagerplatz

Pachtzins: EUR 0,70 / m² p.a. zzgl. USt.
ergibt EUR 2.275,00 p.a. zzgl. 20 % USt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

Kunstverein Horn Subvention 2022	EUR 6.000,00
Verein Jazz*W4 Horn/Frauenhofen Subvention 2022	EUR 800,00
Frauenselbsthilfe nach Krebs, Verein Horn Subvention 2022	EUR 150,00
Pfingstsammlung 2022	EUR 1.922,70
Club Aktiv Oberes Waldviertel der Caritas Subvention für die Teilnahme am Theaternachmittag am 22.09.2022 für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	EUR 30,00 pro TeilnehmerIn“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines neuen Fördervertrages mit dem Verein „Sportverein Horn“ und der „SV Horn Profi Betrieb GmbH“

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Sportverein Horn“ und der „SV Horn Profi Betriebs GmbH“ für den Zeitraum von 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 wird genehmigt.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sind:

Höhe der Förderung:

- a) Fixbetrag: EUR 10.000,00 p.a., zweckgebunden für die Jugendförderung
- b) Variabler Betrag: Summe der in einem Kalenderjahr zu entrichtenden Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühren und Wassergebühren sowie zu entrichtenden Grundsteuer, jeweils aliquot für den anteiligen Zeitraum eines Jahres

Voraussetzungen:

- ordnungsgemäßer laufender Spielbetrieb in der „2. LIGA“ gemäß den für die Teilnahme geltenden Bestimmungen und Regeln
- Einhaltung aller für den Spiel- und Vereinsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie Regelungen des Österreichischen Fußballverbandes
- termingerechte Bezahlung aller Vorschreibungen/Lastschriften an Kanalbenützungsgebühren und Wassergebühren sowie Grundsteuer
- ordnungsgemäße Entrichtung der Kommunalsteuer

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung:

- Bestätigung des Obmannes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung der Stadtgemeinde Horn
- Gewährung der Einsicht in die Bücher des SV Horn vor Ort

Vorzeitige Auflösungsgründe:

- Verletzung von Bestimmungen des Fördervertrages
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den SV Horn oder Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung
 - Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Haushalt / die Gebarung der Stadtgemeinde Horn gegenüber den zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages durch den Voranschlag abgebildeten Einnahmen und Ausgaben derart, dass es der Stadtgemeinde Horn nicht mehr möglich oder zulässig ist, Ermessensausgaben in diesem Verhältnis zu leisten
- Für den Zeitraum 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 stellen die anfallenden Aufwendungen überplanmäßige Aufwendungen dar und es ist für deren Bedeckung durch Minderaufwendungen im Verwaltungszweig Förderungen Vorsorge zu treffen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines neuen Fördervertrages mit dem Verein „SV Horn“ Damenmannschaft

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Sportverein Horn“ Damenmannschaft für den Zeitraum 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 wird genehmigt.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sind:

Höhe der Förderung:

Fixbetrag: EUR 5.000,00

Voraussetzungen:

- ordnungsgemäßer laufender Spielbetrieb in der „zweithöchsten österreichischen Frauen Bundesliga“ gemäß den für die Teilnahme geltenden Bestimmungen und Regeln
- Einhaltung aller für den Spiel- und Vereinsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie Regelungen des Österreichischen Fußballverbandes
- termingerechte Bezahlung aller Vorschriften/Lastschriften an Kanalbenützungsgebühren und Wassergebühren sowie Grundsteuer
- ordnungsgemäße Entrichtung der Kommunalsteuer

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung:

- Bestätigung des Obmannes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung der Stadtgemeinde Horn
- Gewährung der Einsicht in die Bücher des SV Horn vor Ort

Vorzeitige Auflösungsgründe:

- Verletzung von Bestimmungen des Fördervertrages
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den SV Horn oder Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung
- Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Haushalt / die Gebarung der Stadtgemeinde Horn gegenüber den zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages durch

den Voranschlag abgebildeten Einnahmen und Ausgaben derart, dass es der Stadtgemeinde Horn nicht mehr möglich oder zulässig ist, Ermessensausgaben in diesem Verhältnis zu leisten. Für den Zeitraum 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 stellen die anfallenden Aufwendungen überplanmäßige Aufwendungen dar und es ist für deren Bedeckung durch Minderaufwendungen im Verwaltungszweig Förderungen Vorsorge zu treffen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. März 2011 über die Festsetzung der Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. März 2011 (TOP 11) wurde die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit Wirksamkeit ab 13. April 2011 mit EUR 3.415,00 festgesetzt. Durch die steigenden Preise wurde die Stellplatzausgleichsabgabe neu berechnet.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließlich zweckgebundene Gemeindeabgabe und es hat der Eigentümer des Bauwerkes für die festgesetzte Anzahl von Stellplätzen diese Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge abgesehen wird.

Gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundschaftungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen. Die auf dieser Grundlage vorgenommene Berechnung ergab einen von der NÖ Straßenbauabteilung 8 am 24.05.2021 geprüften und für richtig befundenen Betrag von EUR 4.860,00.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE HORN
vom 27. Juni 2022
über die Festsetzung der Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

I.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015, in der geltenden Fassung, mit EUR 4.860,00 festgesetzt.

II.

Diese Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. März 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Gerhard Lentschig“

Wortmeldungen: GR Klemens Kofler, StR. DI Reinhard Litschauer, Bgm. Mag. Gerhard Lentschig, GR Johanna Leithner

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Darlehensaufnahme für die Finanzierung des Interessentenbeitrages der Stadtgemeinde Horn zu den Baukosten des Projektes „Hochwasserschutz Mödring – Rückhaltebecken Eibenbach“ der Wildbach- und Lawinenverbauung

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2022 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Horn ist beim Projekt 6391 Hochwasserschutz Eibenbach ein Gesamtaufwand des auf die Gemeinde

entfallenden Interessentenbeitrages an den Baukosten (25 %) mit einem Betrag von EUR 290.000,00 veranschlagt. Zur Bedeckung ist eine Darlehensaufnahme von EUR 290.000,00 vorgesehen.

Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für den Finanzierungsbedarf von EUR 290.000,00 auf eine Laufzeit von 25 Jahren Angebote der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH und der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-Euribor, Laufzeit 25 Jahre):

- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:
 - a) variabel (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) Aufschlag 0,280 %
 - b) variabel, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert Aufschlag 0,880 %
mit Stichtag 31.05.2022 – Wert -0,045 – somit 0,835 %
- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH: Aufschlag 0,430 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG: Aufschlag 0,249 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 5.800,00 ab 31. März 2023 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360. Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige teilweise/gänzliche Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll im Zeitraum vom 15.07.2022 bis 28.02.2023 in Teilbeträgen zugezählt werden.

Die Darlehensaufnahme soll beim bestbietenden Kreditinstitut, der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, erfolgen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Errichtung eines Hochwasserschutzes Mödring – Eibenbach bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 290.000,00 wird genehmigt.

Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, die Tilgung endet am 30. September 2047.

Verzinsung variabel mit einem Aufschlag von 0,249 % über dem 6-Monats-Euribor. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Darlehens erfolgt in 49 halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 5.800,00, beginnend am 31. März 2023, sowie in einer am 30.09.2047 fälligen Restrate von EUR 5.800,00.

Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

- b) variabel, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert Aufschlag 0,880 %
 mit Stichtag 31.05.2022 – Wert -0,045 - somit 0,835 %
- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH: Aufschlag 0,430 %
 (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
 - Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG: Aufschlag 0,249 %
 (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 11.800,00 ab 31. März 2023 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige teilweise/gänzliche Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll bis 31.08.2022 zugezählt werden.

Die Darlehensaufnahme soll beim bestbietenden Kreditinstitut, der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, erfolgen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. Juni 2022:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Errichtung einer Nutzwasseraufbereitungsanlage Horn bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 590.000,00 wird genehmigt.

Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, die Tilgung endet am 30. September 2047.

Verzinsung variabel mit einem Aufschlag von 0,249 % über dem 6-Monats-Euribor. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Darlehens erfolgt in 49 halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 11.800,00, beginnend am 31. März 2023, sowie in einer am 30.09.2047 fälligen Restrate von EUR 11.800,00.

Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie gänzliche/teilweise vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2022 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend veranschlagt.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung der entfallenden Kosten für die Betreuung und Instandhaltung der Anlage.“

Der Antrag wird ohne Debatte mit 21 Stimmen für den Antrag und 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: GR Klemens Kofler, GR Wolfgang Frank

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme von Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Horn
(B4 – Wilhelm-Miklas-Platz sowie B 34 – Prager Straße)

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgende Anträge:

a) B4 – Wilhelm-Miklas-Platz

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 02. Juni 2022:

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt vom Amt der NÖ Landesregierung die Nebenanlagen im Bereich der Landesstraße B4 – Wilhelm-Miklas-Platz in das außerbücherliche Eigentum und verpflichtet sich zur Erhaltung, Wartung, Reinigung, Winterdienst u.dgl. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Stadtgemeinde Horn die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

b) B 34 – Prager Straße

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 02. Juni 2022:

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt vom Amt der NÖ Landesregierung den Parkplatz und die Nebenanlagen im Bereich der B34 – Prager-Straße in das außerbücherliche Eigentum und verpflichtet sich zur Erhaltung, Wartung, Reinigung, Winterdienst u.dgl. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Stadtgemeinde Horn die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Straßenbauarbeiten für die Errichtung der Parkfläche beim Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 02. Juni 2022:

„Die Firma Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, wird mit den Straßenbauarbeiten für den Parkplatz des Stadtsees gemäß Angebotseröffnung vom 02.06.2022 mit einer Angebotssumme von EUR 152.055,09 netto (EUR 182.466,11 brutto) beauftragt.“

Wortmeldung: GR Cordelia Lachmann

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Färbelung der Fassade und die Sanierung der außenseitigen Fenster und Türen des Vereinshauses Horn sowie Vergabe der Baukoordinationsleistungen

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat:

„Die Vergabe folgender Lieferungen und Leistungen werden genehmigt:

- a) Sanierung der außenseitigen Fenster und Türen
an die Firma Ing. Martin Polleros, 3593 Neupölla 45,
um EUR 13.940,00 netto (EUR 16.728,00 brutto)

b) Färbelung der Fassade und die Sanierung (Anstrich) der außenseitigen Fenster und Türen des Vereinshauses Horn

an die Firma Malerei Schmid, Inhaber Matthias Haberl, 3580 Horn, Johann-Krist-Straße 3,
um EUR 71.815,53 netto (EUR 86.178,64 brutto)

c) Baukoordinationsleistungen

an die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1,
um EUR 2.530,00 netto (EUR 3.036,00 brutto)“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – Gewerbegebiet-West“ – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet – West“ ist in der Zeit vom 06.04.2022 bis 18.05.2022 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 02. Juni 2022:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 27. Juni 2022

§ 1

Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der Katastralgemeinde Horn, der aus einer Plandarstellung und dieser Verordnung besteht, erlassen:

§ 2 Teilbebauungsplan:

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der GZ. 1319 verfasste Plandarstellung stellt den Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der KG Horn („Gewerbegebiet-West“) dar.

Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss eines Kriterienkatalogs zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter 2 Hektar im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. März 2014 (TOP 9)

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat am 26.03.2014 einen Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn beschlossen.

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen (u.a. Rechtskraft des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 inkl. 6. Novellen) und nunmehr aktuellerer und detaillierter Grundlagenforschungsdaten soll der bisher gültige Kriterienkatalog aufgehoben und ein neuer Kriterienkatalog für Photovoltaikfreiflächenanlagen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der neue Kriterienkatalog regelt Photovoltaikfreiflächenanlagen im Grünland zwischen 50 kWp und 2 MWp. Es werden auf Basis des Leitfadens „Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen – Ein Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplans“ der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) des Amtes der NÖ Landesregierung Eignungs- und Restriktionsbereiche festgelegt. Weiters wird im Kriterienkatalog auf eine Plandarstellung mit den definierten Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen. In dieser Plandarstellung wurden die Potentialflächen für Freiflächenanlagen verortet.

Der Kriterienkatalog und die zugehörige Plandarstellung stellt die Grundlage für Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen“ für Anlagen zwischen 50 kW und 2MWp dar.

Der Kriterienkatalog und die zugehörige Plandarstellung wurden im Rahmen der Auflage der 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Die Anmerkungen des Amtssachverständigen für Raumordnung sowie des Amtssachverständigen für Naturschutz wurden im Kriterienkatalog und der Plandarstellung berücksichtigt.

Einstimmiger Beschluss des Stadtrates vom 20. Juni 2022 aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung vom 02. Juni 2022:

„Der Gemeinderat beschließt folgenden Kriterienkatalog inkl. zugehöriger Plandarstellung:

**Kriterienkatalog
zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-
Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen unter 2 ha im
Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn**

1) Begriffsbestimmung

Unter Photovoltaik-Freiflächenanlage versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist.

Eine Freiflächenanlage ist ein fest montiertes System, bei dem mittels einer Unterkonstruktion die Photovoltaikmodule in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet werden.

2)

Die im nachfolgenden festgelegten Kriterien beziehen sich ausschließlich auf die Festlegung der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen für Freiflächenanlagen zwischen 50 kWp und 2 MWp oder einer zusammenhängenden Fläche von maximal 2 Hektar.

3)

Folgende Eignungsbereiche werden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet festgelegt:

- a) Flächen, deren Bodenwertigkeit geringer als 50% der im gesamten Gemeindegebiet befindlichen bewerteten Böden liegt sowie Grünlandbereiche auf welchen keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist (z.B.: Brunnenschutzgebiete, ...),
- b) landschaftsbildlich und ökologisch deutlich vorbelastete Flächen (Beispiele: versiegelte Flächen, Deponien, Altlasten, Kläranlagen, etc.) außerhalb des Siedlungsgebietes,
- c) Flächen im Nahbereich eines Netzeinspeisungspunktes (v.a. im Nahbereich von Trafostationen) mit bestehender oder in vertretbarem Aufwand herstellbarer Möglichkeit der Netzanbindung.
- d) Anlagen mit geringer Raumwirksamkeit (Größe der Anlage, Fernwirkung, Einsehbarkeit im Landschaftsbild, Zerschneidung von Landschaftsräumen).
- e) Geeignet sind Flächen, die nicht unmittelbar ans Siedlungsgebiet angrenzen bzw. im Bereich von Erweiterungsoptionen liegen. Kleinere Photovoltaikfreiflächenanlagen bis zu 200 kWp können auch im Nahbereich von Siedlungsgebieten errichtet werden.
- f) Sollte das geplante Sektorale Raumordnungsprogramm über die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Flächen, die durch Verordnung der NÖ Landesregierung zu Europaschutzgebieten (Natura 2000) bzw. zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden, Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulassen, dann sind diese unter der Voraussetzung der Erfüllung der zuvor genannten Voraussetzungen und des Vorliegens einer Naturschutzverträglichkeitsprüfung geeignet. Punkt 4 b) wird in diesem Fall obsolet.

4.)

Folgende Restriktionsbereiche werden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet festgelegt:

- a) Flächen, deren Bodenwertigkeit innerhalb der besten 50% der im gesamten Gemeindegebiet befindlichen bewerteten Böden liegt,
- b) Flächen, die durch Verordnung der NÖ Landesregierung zu Europaschutzgebieten (Natura 2000) bzw. zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden (entfällt bei Eintritt der Voraussetzungen nach Pkt. 3. f)
- c) Bereiche mit ausgewiesenen Naturdenkmälern sowie Flächen innerhalb der Anschlaglinien von 100-jährlichen Hochwasser sowie Gefahrenzonen (rote und gelbe Gefahrenzonen sowie braune und violette Hinweisbereiche) und ausgewiesene Vorbehaltsbereiche für technische oder biologische Maßnahmen lt. Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- d) Rechtskräftig gewidmetes Bauland, Verkehrsflächen, Grünland-Parkanlagen und Grünland-Kleingartenwidmungen sowie im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesene Erweiterungsoptionen für Bauland sowie 100 m Pufferzonen zu Wohnbauland (auch der Nachbargemeinden) und Erweiterungsoptionen von Wohnbauland. Ausgenommen hievon sind Anlagen unter 200 kWp.
- e) Wälder gemäß digitaler Katastralmappe (DKM) sowie Wald gemäß Forstgesetz in der jeweils gültigen Fassung ohne vorliegender Rodungsgenehmigung

5.)

Im Bereich jener im Landschaftskonzept ausgewiesenen Freizeit- und Erholungsräume sowie hochwertigen landschaftlich erhaltenswerten und ökologisch schützenswerten Gebieten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

Ebenso sind bei einer Umwidmung in Grünland-Photovoltaikanlage im Nahbereich von Schutzgebieten (Europaschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten) Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Schutzgebiete zu prüfen.

6.)

Für eine Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ sind alle erforderlichen Gutachten (z.B. Artenschutz, Tragfähigkeit, ...) seitens des Projektbetreibers oder Grundeigentümers auf dessen Kosten beizubringen.

7.)

Die Einleitung eines Verfahrens zur Umwidmung in Grünland-Photovoltaikanlage erfolgt erst bei Vorliegen eines Netzzugangskonzepts oder einer Netzzugangsbestätigung sowie bei einer überwiegenden Überschneidung des Projektareals mit den im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Potentialflächen sowie nach Bedarf und im Anlassfall.

Gleichzeitig wird der Kriterienkatalog gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2014 aufgehoben.“

Wortmeldung: StR. Marco Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

18. Änderung des örtlichen (digitalen) Raumordnungsprogrammes 2009 der Stadtgemeinde Horn – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 03. Februar 2022 bis 17. März 2022 die Auflage eines Entwurfes zur 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Im Zuge der Auflagefrist traf keine schriftliche Stellungnahme zur 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ein.

Am 22. April 2022 wurde das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1 – Hr. Karl Simlinger) übermittelt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1 – Hr. Karl Simlinger) wurde am 09. Mai 2022 mit nachfolgenden Hinweisen übermittelt:

Die einzelnen Zonen im konzipierten Entwicklungskonzept sollten Topografie und Landschaftsfunktion (naturräumliche Sensibilität, Erholungsfunktion, Waldränder) stärker berücksichtigt werden, weil sich aus diesen Aspekten Einschränkungen für die besondere Eignung ergeben können. Hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 2 sollten die Entscheidungsgründe noch konkreter dargestellt und dokumentiert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz (Hr. Mag. Claus Stundner) vom 19. April 2022 reichen die Potentialflächen im Süden (z.B. KG Mühlfeld) bis unmittelbar an die Grenze der Europaschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten durch Ausstrahlungswirkungen sind somit nicht ausreichend berücksichtigt. Auf den sich aus der Begutachtung ergebenden Lösungsvorschlag darf verwiesen werden.

Die Anmerkungen der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht werden im Zuge der Behandlung der beiden Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung und Naturschutz beantwortet.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten vom Amtssachverständigen für Raumordnung, Herr Dipl.Ing. Martin Hois (Abt. RU7), wird zu Änderungspunkt A (Änderung ÖEK – Photovoltaik) die Methodik, der Variantenvergleich und die Maßnahmen bewertet.

Zur Überlagerung mit Wald wird angemerkt, dass der Wald ein wesentlicher Klimaregulator ist. Für eine Photovoltaiknutzung wäre eine Rodung erforderlich. Wald zu roden, um erneuerbare Energiegewinnung zur Klimaschonung zu ermöglichen, ist widersprüchlich. Wald sollte als Restriktionsbereich eingestuft werden.

Im Zuge der Beschlussfassung werden jene Potentialflächen, die derzeit als Wald lt. digitaler Katastralmappe (DKM) ausgewiesen sind, nunmehr nicht mehr als Potentialfläche für Freiflächenanlagen im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt. Weiters wird der Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen unter 2ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn dahingehend ergänzt, dass nunmehr Waldflächen als Restriktionsbereiche festgelegt werden:

4.) e) Wälder gemäß digitaler Katastralmappe (DKM) sowie Wald gemäß Forstgesetz in der jeweils gültigen Fassung ohne vorliegender Rodungsgenehmigung

Zu einzelnen Zonen wird angemerkt, dass Topografie und Landschaftsfunktion (naturräumliche Sensibilität, Erholungsfunktion, Waldränder) eventuell noch stärker berücksichtigt werden sollten, weil sich aus den Aspekten Einschränkungen für die besondere Eignung ergeben.

Mödring:

- Ortsnähe: Außerhalb von Wald im Westen terrassierte, strukturreiche Landschaft mit Wanderweg (Panoramaweg) und Wasserfläche. Zone eventuell auf Terrassen beschränken oder weglassen (kein vorbelasteter und sensibler Landschaftsraum, Erholung)
- Waldschenke: Taleinschnitt Mödringbach fast vollständig im Wald, steiles unwegsames Gelände -> keine besondere Eignung erkennbar.
- Südost: Westlich der Straße weitläufige Ackerflur, Brunnenschutzgebiete mit Grünstruktur - > Eventuell Straße als Begrenzung heranziehen, um Zerschneidung zu vermeiden.

Doberndorf:

- Nordost: Aulandschaft, Gewässerrand, kein vorbelasteter Landschaftsraum, bewaldeter südlicher Teil ist Nordhang

Horn:

- Südost: Ein Abschnitt überlagert den bewaldeten Aubereich entlang der Taffa (sensibler und nicht vorbelasteter Landschaftsraum)

Aufgrund der Anmerkungen des Amtssachverständigen für Raumordnung zu einzelnen Bereichen werden nachfolgende Abänderungen zum Auflageentwurf der Potentialflächen für Freiflächenanlagen umgesetzt:

KG Mödring:

Die Potentialflächen nördlich der Ortschaft Mödring (Waldfläche, ungeeignete Geländestruktur, Erholungsraum) und im Bereich der Waldschenke (Waldflächen, ungeeignete Geländestruktur) werden zur Gänze gelöscht. Im Südosten der Katastralgemeindegrenze wird die Potentialfläche entsprechend der Aussagen des Amtssachverständigen an den Wegverlauf angepasst und dadurch reduziert.

Im Südwesten des Katastralgemeindegebietes wird eine Potentialfläche aufgrund der Kleinflächigkeit gelöscht.

KG Doberndorf:

Jene Waldfläche (inkl. jenes innerhalb der Waldfläche gelegenen Bereichs westlich des Siedlungsgebietes) wird aufgrund der Aulandschaft, des Gewässerrandes und der Geländebeziehungen nicht als Potentialfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen.

KG Horn:

Jene Fläche im Südosten des Siedlungsgebietes im Bereich der Taffa wird aufgrund des sensiblen Landschaftsraumes und dem Nahbereich zur Taffa nicht als Potentialfläche festgelegt.

Im Osten des Katastralgemeindegebietes an der Katastralgemeindegrenze zu Breiteneich wird eine Potentialfläche aufgrund der Kleinflächigkeit gelöscht.

KG. Breiteneich:

Jene im Auflageentwurf vorgesehenen Potentialflächen nördlich, nordöstlich und westlich des Siedlungsgebietes werden aufgrund der Kleinflächigkeit gelöscht

Der Amtssachverständige für Raumordnung bewertet die ins örtliche Entwicklungskonzept aufgenommenen Eignungszonen für Photovoltaik als nachvollziehbar, aus der vorliegenden Grundlagenforschung sowie den durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse (Abschichtungsprozess). Die Untersuchungsergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert, der Umfang, der Aufbau, die Methodik und die notwendigen Anforderungen sind erfüllt. Auf die Anmerkungen zur Überlagerung mit Wald und die weiteren Aspekte (welche im Kriterienkatalog festgeschrieben sind), die bei der Abschichtung nach fachlicher Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt sind, wird hingewiesen.

Hinsichtlich Änderungspunkt 1 wird angeführt, dass im Bericht begründet wird, warum die Widmung dieses Teilbereichs als Grünland-Photovoltaikanlage in keinem Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept steht, das im gegenständlichen Bereich eine Option für die Erweiterung der Sportanlage vorsieht. Die Standortwahl ergibt sich aus einem konkret vorliegenden Projekt. Das Kriterium der Einspeiseleistung unter 200 kWp gemäß Kriterienkatalog wird erfüllt, eine Netz- und Einspeisezusage liegt vor. Da es sich nicht um eine geprüfte Potentialfläche handelt, sollten ergänzend die im Zusammenhang mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage weiteren notwendigen Voraussetzungen gemäß Leitfaden und Kriterienkatalog geprüft und dokumentiert werden.

- Bedacht auf landwirtschaftlich hochwertige Böden
- Bedacht auf das Orts- und Landschaftsbild
- Bedacht auf die Vermeidung der Beeinträchtigung von Kfz- und Luftverkehr

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Entscheidungsgrundlagen sind zu vervollständigen.

Gemäß digitaler Bodenkarte wird für den Umwidmungsbereich zum Großteil hochwertiges Ackerland und kleinflächig mittelwertiges Ackerland ausgewiesen. Hochwertiges Grünland wird für den gesamten Bereich festgelegt. Grundsätzlich wäre diese Fläche als Potentialfläche aufgrund der Bodenwertigkeiten auszuscheiden, jedoch wurden durch den gleichzeitig in dieser Änderung durchgeführten Abschichtungsprozesses ein überwiegender Teil des hochwertigen Ackerlandes und

Grünlandes bereits für Photovoltaikwidmungen ausgeschlossen und sind somit von einer Nutzungsänderung zur Solarenergiegewinnung ausgenommen. Weiters ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Anlage (unter 200 kW) keine hohe Flächeninanspruchnahme in Relation zu den hochwertigen Böden im Gemeindegebiet zu erwarten.

Hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild wird angemerkt, dass sich diese Fläche im Nahbereich von Sportfläche, großvolumigen Wohngebäuden, des Krankenhauses und einem etwas östlich gelegenen Betriebsgebiet befindet. Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher und auch wegen dem nahezu ebenen Gelände nicht zu erwarten. Durch die voraussichtliche Südausrichtung der Solarmodule ist die Anlage von Norden (freie Landschaft) nicht sichtbar. Hinsichtlich Ortsbild wird angemerkt, dass in diesem Bereich vor allem die Sportanlagen und die großvolumigen Mehrfamilienhäuser das Stadtbild prägen. Die Sportanlage verfügt bereits über eine großflächige Photovoltaikanlage auf der Tribüne. Der historische Stadtkern südlich der Robert-Hamerling-Straße befindet sich in ca. 350 m Entfernung und die geplante Anlage ist von diesem (aufgrund der vorgelagerten Gebäude und des Geländes) nicht einzusehen. Relevante Auswirkungen auf das Ortsbild in diesem Bereich sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Blendwirkung des Kfz- und Luftverkehrs wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Widmung noch keine exakten Ausrichtungen der Photovoltaikanlage (Winkel zu Sonne, Ost-West, Südausrichtung) vorliegen. Auch ist zum derzeitigen Zeitpunkt die Modulart (blendfreie Module) noch nicht exakt definiert. Dementsprechend können Auswirkungen auf den Kfz- und Luftverkehr erst im Bauverfahren bei Einreichung der konkreten Anlage mit dessen Komponenten exakt und plausibel geprüft werden. Hierzu wird angemerkt, dass bereits eine geringe Änderung des Anstellwinkels bzw. der Ausrichtung der Module Blendwirkungen verhindern kann.

Zu Änderungspunkt 2 wird angemerkt, dass das Areal zum überwiegenden Teil innerhalb einer Potentialfläche liegt und die Eignung bereits geprüft und gegeben ist. Der Bericht geht zusätzlich noch auf den Netzanschluss, das Orts- und Landschaftsbild, auf naturschutzfachliche Aspekte, mögliche Gefährdungen und die Untergrundverhältnisse ein. Der Bedacht auf die Vermeidung der Beeinträchtigung von Kfz- und Luftverkehr ist nicht dokumentiert. Abgesehen von dieser Anmerkung sind die wesentlichen Vorfragen im Zusammenhang mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage geklärt. Die Widmungsänderung beruht auf einer für das Gemeindegebiet von Horn ausgearbeiteten Strategie zur Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen und ist aus fachlicher Sicht damit begründet.

Hinsichtlich Blendwirkung des Kfz- und Luftverkehrs wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Widmung noch keine exakten Ausrichtungen der Photovoltaikanlage (Winkel zu Sonne, Ost-West, Südausrichtung) vorliegen. Auch ist zum derzeitigen Zeitpunkt die Modulart (blendfreie Module)

noch nicht exakt definiert. Dementsprechend können Auswirkungen auf den Kfz- und Luftverkehr erst im Bauverfahren bei Einreichung der konkreten Anlage mit dessen Komponenten exakt und plausibel geprüft werden. Hierzu wird angemerkt, dass bereits eine geringe Änderung des Anstellwinkels bzw. der Ausrichtung der Module Blendwirkungen verhindern kann.

Im naturschutzfachlichen Gutachten von Hr. Mag. Stundner (Abt. BD1-N) wird angeführt, dass bei Änderungspunkt A (Ausweisung von Potentialflächen für Photovoltaikanlagen) keine Potentialflächen innerhalb von Europaschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern ausgewiesen werden. Der Verweis auf ein derzeit in Bearbeitung befindliches sektorales Raumordnungsprogramm für Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einer künftigen Einbeziehung dieser Flächen, sofern die Nutzung dort nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, ist derzeit nicht relevant.

Potentialflächen für Photovoltaikanlagen wurden nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen entsprechend den Ausführungen im Erläuterungsbericht nicht in Europaschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Naturdenkmälern ausgewiesen. Allerdings reichen Potentialflächen im Süden (z.B. KG Mühlfeld) bis unmittelbar an die Grenze des Europaschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten durch Ausstrahlungswirkungen sind lt. Aussage des Amtssachverständigen für Naturschutz somit nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz kann ein Zielkonflikt dadurch verhindert werden, dass bei Eignungszonen, die an Europaschutzgebiete angrenzen im Erläuterungsbericht und im Plan folgende Festlegung erfolgt: Bei einer Festlegung der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ sind die Auswirkungen auf das angrenzende Europaschutzgebiet zu prüfen, konkret, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Bei den Änderungspunkten des Flächenwidmungsplans bestehen weder Überlagerungs- noch Ausstrahlungswirkungen mit / auf Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete.

Zusammenfassend können die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den Änderungen des Flächenwidmungsplans aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden und es werden keine maßgeblichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Bestimmungen erwartet.

Aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird in der Plandarstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes die textliche Festlegung „Bei Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlage“ im Nahbereich zu einem Schutzgebiet sind Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) zu prüfen“. Dadurch

wird sichergestellt, dass nach erfolgter negativer Prüfung auf Artenschutzrelevanz etwaiger Ausstrahlungswirkungen im Zuge der Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete erfolgen wird.

Auch im von der Gemeinde separat beschlossenen „Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen unter 2ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn“ wird diese Prüfpflicht mittels folgenden Absatz verpflichtend festgelegt:

„Ebenso sind bei einer Umwidmung in Grünland-Photovoltaikanlage im Nahbereich von Schutzgebieten (Europaschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten) Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Schutzgebiete zu prüfen.“

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 02. Juni 2022:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 27. Juni 2022

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden Horn, Breiteneich und Mödring abgeändert. Diese Änderungen werden als Farbdarstellungen ausgeführt.

§ 3

Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungsprogramm wird § 3 „Besondere Ziele“ Abs. 7 „Ver- und Entsorgung“ um Zi. 4. wie nachfolgend ergänzt:

„§ 3 Abs. 7 Zi. 4

Die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sollen, unter Berücksichtigung der Qualität der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes geschaffen werden.“

Weiters wird dementsprechend im § 6 „Sonstige Maßnahmen“ Abs. 8 Zi. 1 wie nachfolgend hinzugefügt:

„§ 6 Abs. 8 „Erneuerbare Energien“ Zi. 1

Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von unter 2 Hektar sind lediglich auf jenen Flächen zulässig, die gemäß örtlichem Entwicklungskonzept als Potentialflächen ausgewiesen sind und dem jeweils aktuellen und vom Gemeinderat beschlossenen „Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter 2 ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn“ entsprechen.“

§ 4

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadttamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldungen: StR. Marco Stepan, GR Cordelia Lachmann

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

19. Änderung des örtlichen (digitalen) Raumordnungsprogrammes 2009 der Stadtgemeinde Horn – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 12. Mai 2022 bis 23. Juni 2022 die Auflage eines Entwurfes zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Im Zuge der Auflagefrist traf keine schriftliche Stellungnahme zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ein.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1 – Hr. Karl Simlinger) das raumordnungsfachliche Gutachten des zuständigen raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Martin Hois der Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) übermittelt. In diesem Gutachten wird zusammenfassend für die beabsichtigten Änderungen festgestellt, dass diese ausreichend aufbereitet und begründet sind. Bei der Überprüfung konnten keine Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht nicht möglich wären.

Am 13. Juni 2022 wurde das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1 - Hr. Karl Simlinger) übermittelt.

Im Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz (Hr. Mag. Claus Stundner) vom 02. Juni 2022 wird zu den Änderungspunkten 1 – 6 angeführt, dass keine Überlagerungen mit gemäß §§ 8, 9 oder 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 verordneten Gebiete bestehen und es können auch Ausstrahlungswirkungen ausgeschlossen werden.

Bei Änderungspunkt 7 besteht eine Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“. Im Zuge einer Erhebung am 01.06.2022 wurde festgestellt, dass aufgrund der Lage einer angrenzenden Obstbaumgruppe und der geplanten Änderung keine Beeinträchtigung absehbar ist. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Kamptal“ ausgeschlossen

werden. Nach Durchsicht der im I-Map verfügbaren Orthofotos und Erhebungen am 01.06.2022 beanspruchen die sieben Änderungspunkte der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Horn überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen ohne Sonderstrukturen. Naturschutzfachliche bedeutsame Sonderstandorte mit besonders trockener oder feuchter Ausprägung oder strukturreiche Gebiete, die eine erhöhte Bedeutung für artenschutzrechtliche geschützte Tiere oder Pflanzen aufweisen, werden somit nicht berührt. Die doppelreihige Lindenallee beim Änderungspunkt 5 wird durch die geplante Änderung augenscheinlich nicht beeinträchtigt. Somit liegen keine Hinweise auf Widersprüche mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 02. Juni 2022:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 27. Juni 2022

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Horn und Mühlfeld die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Planungsleistungen im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungserweiterung Horn OST (Bahnhof Horn)

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 20. Juni 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 02. Juni 2022:

„Folgende Vergaben von Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Siedlungserweiterung Horn Ost und der neuen Anbindung des Bahnhofs Horn werden genehmigt:

- an die Fa. HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH, 3500 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, für die Variantenuntersuchung zur kommunalen Infrastruktur hinsichtlich Hochwasserschutz und Siedlungswasserwirtschaft zu einem Preis von EUR 49.100,00 netto (EUR 58.920,00 brutto),
- an die Fa. Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, für die Ergänzung des rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzepts und Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die geplanten Erweiterungsgebiete zu einem Preis von EUR 37.950,00 netto (EUR 45.540,00 brutto),
- an die Fa. schneider consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, für die Erstellung eines Mobilitätskonzepts im Rahmen der Flächenwidmung zu einem Preis von EUR 23.925,00 netto (EUR 28.710,00 brutto).“

Wortmeldungen: GR Cordelia Lachmann, StR. Marco Stepan, Bgm. Mag. Gerhard Lentschig,
Vbgm. Dr. Heinrich Nagl

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

GR Andrea Dundler lässt sich entschuldigen und verlässt den Sitzungssaal.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Berichte des Prüfungsausschusses

Referent: Gemeinderat Manfred Colleselli

a. Sitzung vom 03. Mai 2022

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 03. Mai 2022 (Kassen- und Gebarungsprüfung gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 – Wechsel des Bürgermeisters).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b. Sitzung vom 07. Juni 2022

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 07. Juni 2022 (Kassen- und Gebarungsprüfung, „Stadtsee Horn“).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 21 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderätin Cordelia Lachmann

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom